

DIGITAL LEGAL ACADEMY

by TaylorWessing

In Kooperation mit



#1 Digitalisierung – neue Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene

- Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider und Thanos Rammos am 4. Mai 2021

#2 IT- und Digitalisierungsprojekte

- Dr. David Klein und Dr. Hans Peter Wiesemann, BSH Hausgeräte am 11. Mai 2021

#3 Urheberrecht - Neuer Korb, Rechte an Daten, Rechtsfragen künstlicher Intelligenz

- Dr. Johanna Spiegel und Vladimir Yaroshevskiy, Associate Corporate Counsel, Audible GmbH am 18. Mai 2021

#4 Arbeitsrecht 4.0

- Dr. Anne Förster und Adél Holdampf-Wendel, LL.M., Bitkom, Bereichsleiterin Arbeitsrecht und Arbeit 4.0 am 1. Juni 2021

#5 Kartellrechtliche Fragen der Digitalisierung

- Dr. Stefan Horn und Anna Isabel Bernhöft, Referentin, Grundsatzabteilung des Bundeskartellamts am 8. Juni 2021

#6 M&A und Venture Capital

- Dr. Elisabeth Schalk und Mischa Rürup, Founder & CEO, usercentrics am 15. Juni 2021

#7 Datenschutz & CyberSec

- Dr. Paul Voigt und Jan Grabenschroer, eBay, Head of Data Protection EU am 22. Juni 2021

#8 IP-Recht und Know-How-Schutz in der Digitalisierung

- Katharina H. Reuer und Dr. Jan Phillip Rektorschek am 29. Juni 2021

#9 Legal Tech

- Dr. Robert Bauer und Tianyu Yuan, Codefy und LEXsuperior am 6. Juli 2021

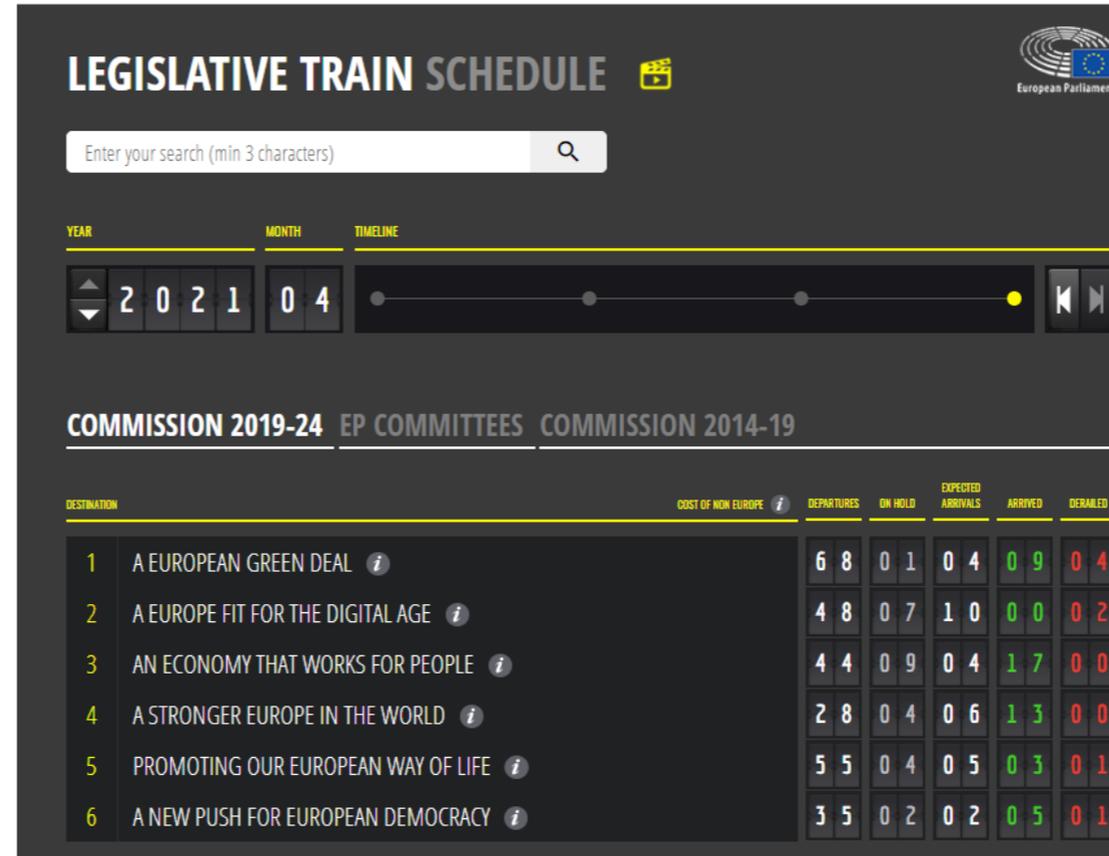


Digitalisierung – Neue Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene

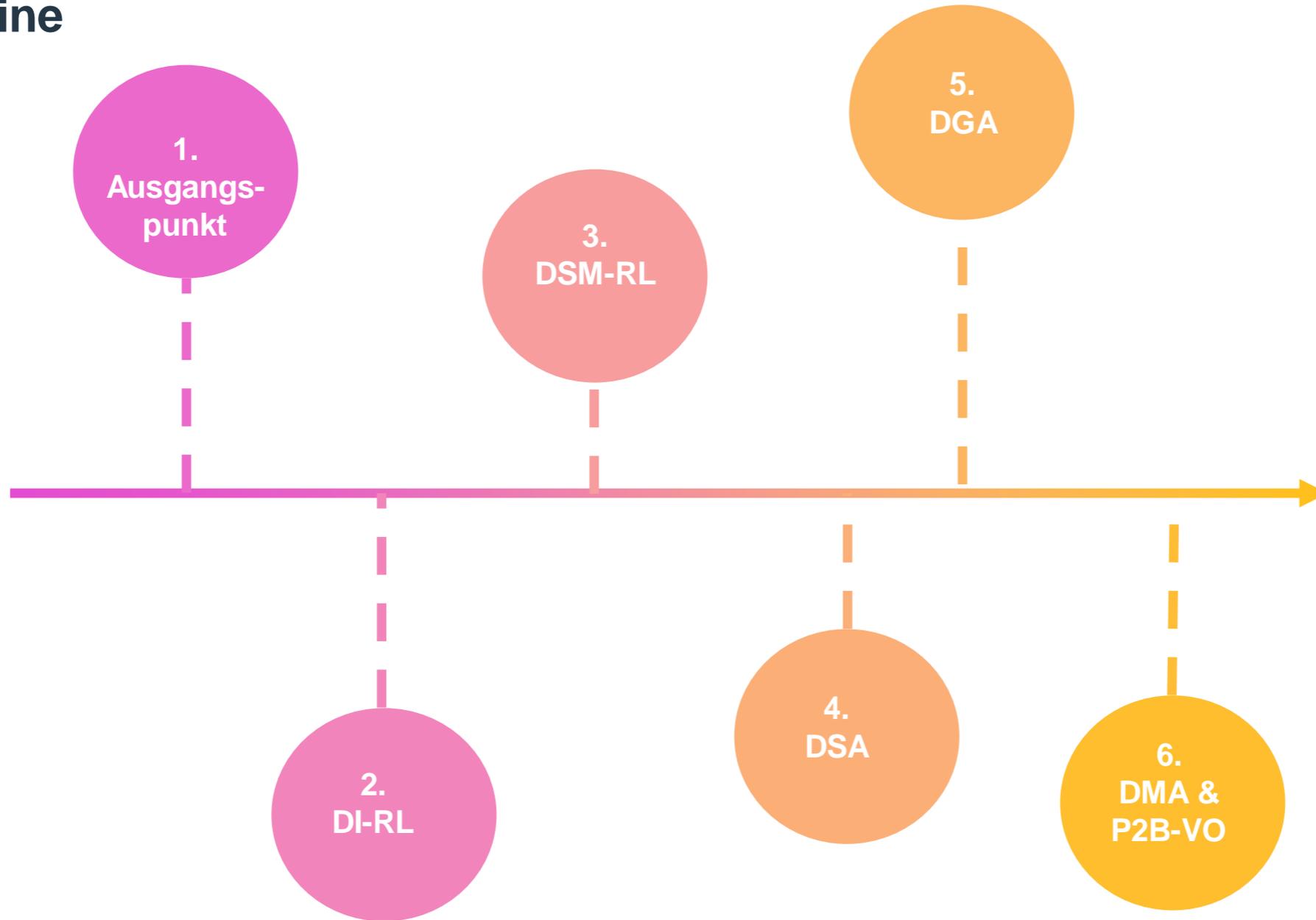
Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider und Thanos Rammos

Überblick

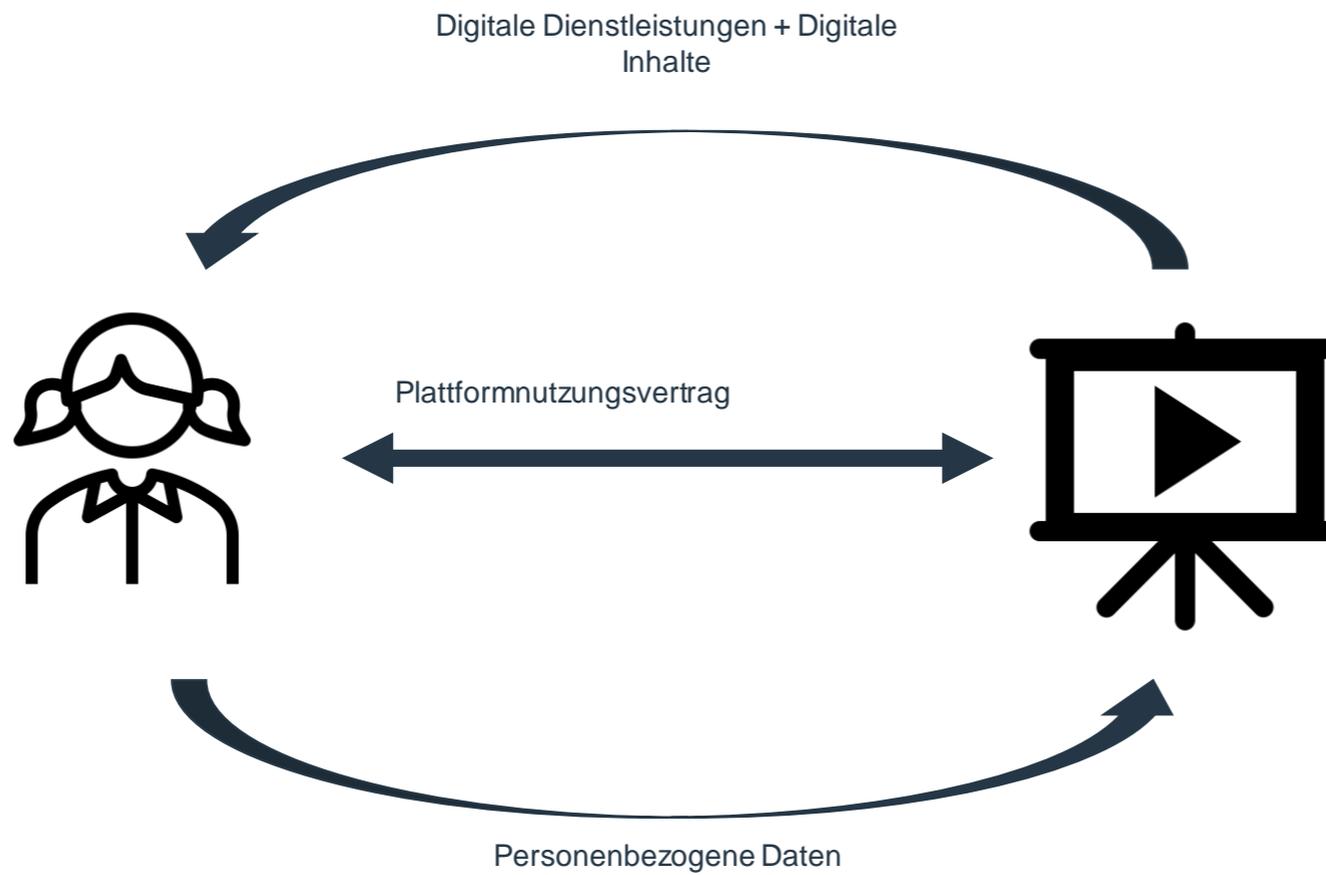
- Digitale Inhalte-Richtlinie
- Digital Single Market-Richtlinie
- Digital Services Act
- Data Governance Act
- Digital Markets Act
- AI Act



Timeline



Ausgangspunkt

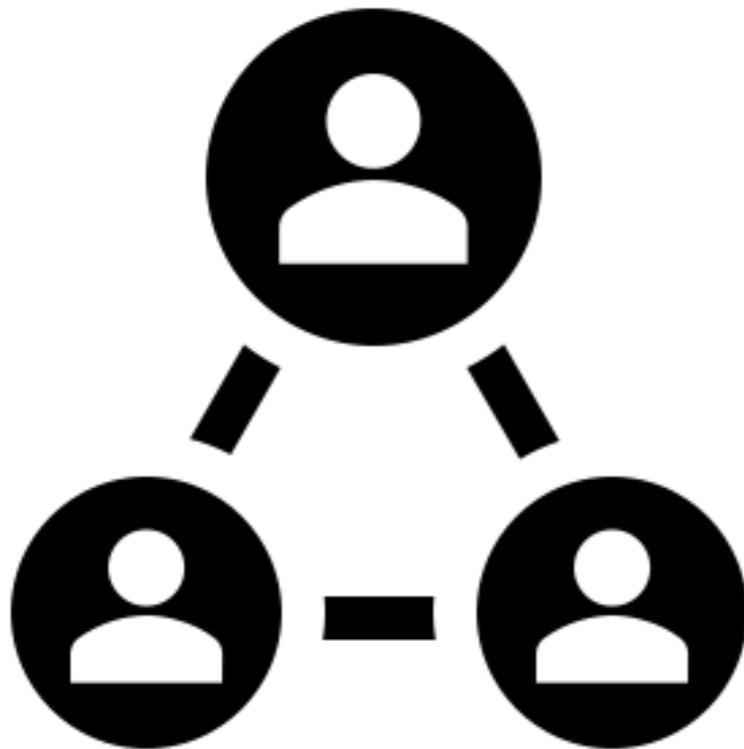


Ausgangspunkt

○ ...



Ausgangspunkt



1



Digitale Inhalte-Richtlinie



Digitale Inhalte-RL

- Ziel: Vollharmonisierung von Teilbereichen des mitgliedstaatlichen Vertragsrechts betreffend Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, insb. Vereinheitlichung des Gewährleistungsrechts
- Digitale Inhalte = Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden

Umsetzungsgesetz Ref-E.

§§ 312 ff

- Redaktionelle Anpassungen

§ 327

- Anwendungsbereich und Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Inhalte

§ 327 d, e

- Bereitstellung frei von „Produkt- und Rechtsmängeln“

§ 327 f

- Aktualisierungspflicht („Updatepflicht“)

§ 327 i

- Mängelgewährleistungsrechte



§ 327
Abs. 3

- Der Verbraucher kann „bei“ einem Vertrag personenbezogene Daten bereitstellen oder sich zur Bereitstellung personenbezogener Daten verpflichten



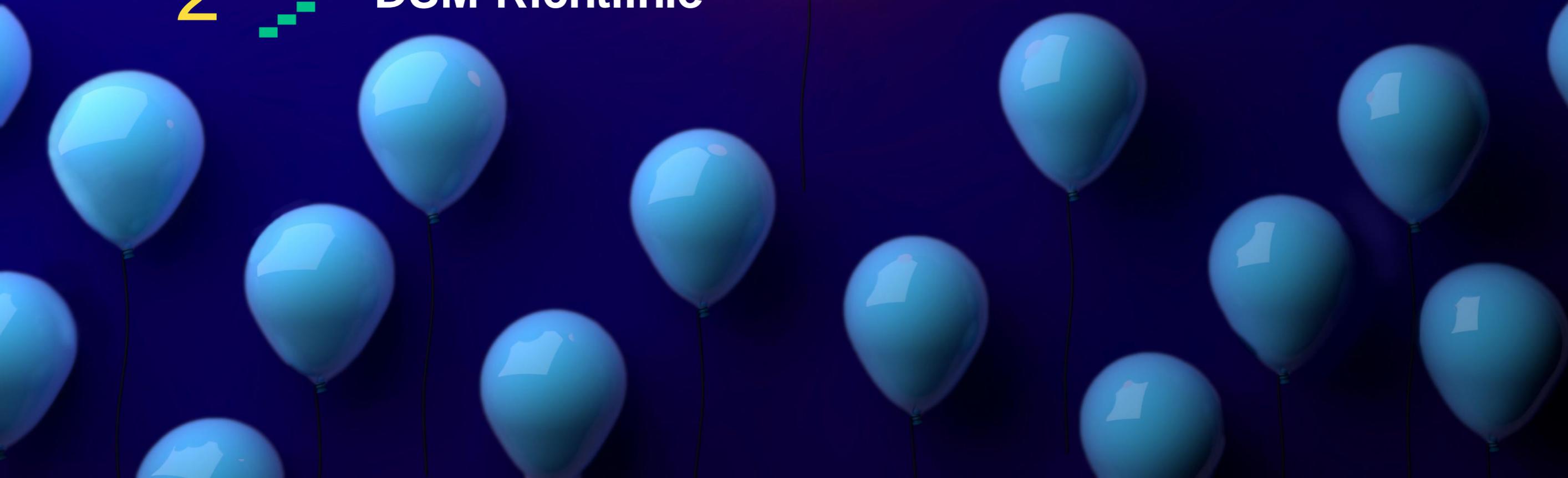
§ 327 q

- Der Verbraucher darf keine Nachteile durch die Ausübung datenschutzrechtlicher Befugnisse erleiden; Kündigungsrecht des Unternehmers

2



DSM-Richtlinie



Plattformhaftung de lege lata

Täterhaftung

- Grds. (-)
- Art. 14 ECRL: Notice and Staydown-Verfahren
- Haftung nur bei Verlassen der neutralen Rolle (+)

Teilnehmerhaftung

- Grds. (-)
- Keine Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung
- = Kein Vorsatz

Störerhaftung

- Grds. (+)
- Haftung aber nur auf Unterlassung und Ersatz der Rechtsverfolgungskosten
- Haftung auf Schadensersatz (-)

Artikel 3:

**Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit
von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten
(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)**

- „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“
 - Eigene Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Keine AWK von Art. 14 ECRL
 - D.h. Verpflichtung zur Einholung von Nutzungsrechten für durch die Nutzer hochgeladene Inhalte
 - Sonst: Haftung als Täter ohne vorangeschaltetes notice-and-staydown-Verfahren

Haftungsfreistellung bei Einhaltung eines „Verhandlungsbemühungs- und Rechtsverletzungspräventionsverfahrens“

Verhandlungs-
element

Präventives
Aktionselement

Notice-and-
Staydown-
Element

Problempunkt Uploadfilter

- Ausgangslage:
 - Rechteinhaber müssen sich um die Durchsetzung ihrer Rechte bemühen
- Uploadfilter = erhebliche technische Erleichterung
 - Verpflichtung allein zur Bereitstellung der erforderlichen Rechteinhaber-Informationen
 - Aktionslastverschiebung auf den Nutzer als empirisch belegter nutzerseitiger Nachteil

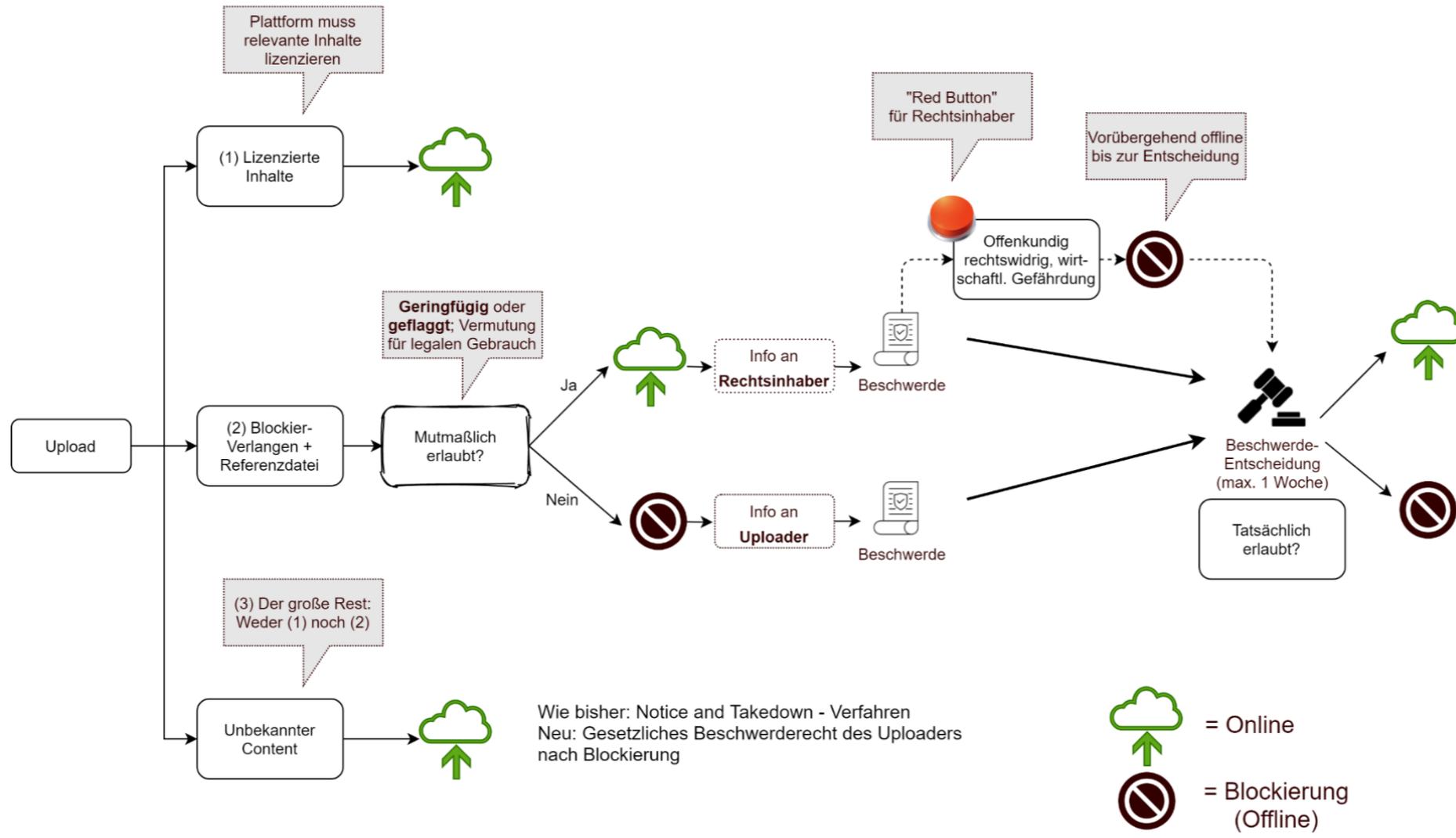
Interessenausgleich als (unions-)grundrechtliche Vorgabe



Regelungen zum Schutz der Nutzer im UrhDaG

- Lediglich „Interimsbefugnisse“
- Materiell-rechtlich hohe Hürden, nämlich **kumulativ**
 - Nutzergenerierter Inhalt
 - Weniger als die Hälfte eines Werkes
 - Werkteile mit anderem Inhalt kombiniert
 - Geringfügige Nutzung oder User-Flagging
 - Keine Inanspruchnahme der Red-Button Lösung durch Rechtsinhaber

V. Anhang: Die Verfahren bei Uploads im Überblick (vereinfachte Darstellung)



Dogmatische Anmerkung

- § 10 UrhDaG ist keine Schranke
- § 10 UrhDaG ist eine temporär bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens geltende widerlegliche Vermutung
- § 10 UrhDaG ist sogar erforderlich, um die Vorgaben der DSM-RL umzusetzen
 - Ausprägung VHK-Grundsatz
 - Verhinderung strategischen Overblockings
- Eine ersatzlose Streichung hätte die Unionsgrundrechtswidrigkeit des UrhDaG zur Folge

Fazit UrhDaG

- (Gerade noch) gelungener Rechte- und Interessenausgleich im UrhDaG
- Jede weitere Verkürzung der Nutzerrechte dürfte (unions-)grundrechtlichen Vorgaben nicht genügen

3



Digital Services Act



- Was bleibt?

- ✓ Haftungsprivilegien der ECRL
- ✓ Verbot allgemeiner Prüfpflichten
- ✓ Notice-and-takedown-Verfahren

- Was ist neu?

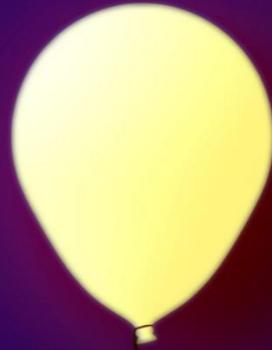
- ✓ Good-Samaritan-Privileg
- ✓ Zentrale Sorgfaltspflichten
- ✓ Zusätzliche Pflichten für „sehr große Online-Plattformen“
- ✓ Behördliche Aufsicht

- Zusätzliche Pflichten für „sehr große Online-Plattformen“
 - ✓ Bewertung systemischer Risiken und ggf. Anpassung der Dienste
 - ✓ Transparenzvorgaben für Empfehlungssysteme
 - ✓ Transparenzvorgaben für Online-Werbung
 - ✓ Pflicht zur Benennung eines Compliance-Beauftragten
 - ✓ Transparenzberichtsverpflichtung in kürzeren Abständen

4



Data Governance Act



- Neuregelungen für „Dienste für die gemeinsame Datennutzung“
 - ✓ Anmeldung erforderlich
 - ✗ Genehmigung nicht erforderlich
 - ✗ Daten dürfen nur für Erbringung des Dienstes, nicht für andere Zwecke verwendet werden
 - ✗ Metadaten dürfen nur für die Entwicklung des Dienstes, nicht anderweitig verwendet werden
 - ✓ Gesonderte Rechtspersönlichkeit erforderlich
 - ✓ Formatanforderungen für Daten erforderlich
 - ✓ Sicherheitsanforderungen
 - ✓ Handeln im „besten Interesse des Betroffenen“

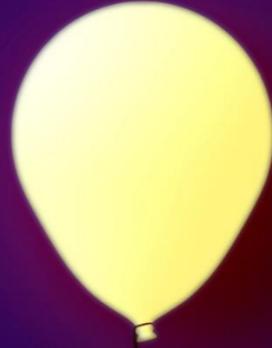
- Neuregelungen für „Datenaltruismus“
 - ✗ Erwerbszweck nicht zulässig
 - ✓ Eintragung in ein Register erforderlich
 - ✓ Rechtspersönlichkeit erforderlich
 - ✓ Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse erforderlich
 - ✓ Besondere Anforderungen zum Schutz der Rechte betroffener Personen erforderlich
 - ✓ Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt Möglichkeit der “Nutzung eines Europäischen Einwilligungsformulars für Datenaltruismus“ vorsehen

- Was der DGA leider nicht macht
 - ✗ Schafft nicht die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Datentreuhand zugunsten des Betroffenen, z.B.
 - Rechtssicherheit durch Stellvertretungslösung bei Einwilligung und Ausübung von Betroffenenrechten
 - Rechtssicherheit in den Verarbeitungsgrundlagen (Art. 6 Abs. 1a, 1f DSGVO)
 - ✗ Schafft keinen Anreiz für Datentreuhandlösungen
 - ✗ Differenziert nicht nach möglichen Lösungsmodellen
 - ✗ Etabliert keinen verpflichtenden Modelle der Zusammenarbeit mit Datentreuhandlösungen

5



Digital Markets Act



DMA – Überblick

- **Ziel**
 - Ex Ante-Regulierung von „Gatekeepern“
 - Faire Märkte im digitalen Sektor schaffen
 - Ergänzung zu P2B-Verordnung und Digital Services Act
- **Status**
 - Vorschlag der EU-Kommission vom 15. Dezember 2020
 - Erörterung zwischen EP und Mitgliedsstaaten, Dauer wahrscheinlich 2 Jahre
- **Wesentliche Kriterien für Einordnung als Gatekeeper:**
 - Starke wirtschaftliche Position: > 6,5 Mrd. Umsatz über 3 Jahre im EWR
 - Starke Vermittlungsposition: > 45 Mio. monatliche Endnutzer im letzten Jahr in EU
 - Gefestigte und dauerhafte Marktstellung

DMA – Pflichten und Sanktionen

Insgesamt 18 „Verhaltenspflichten“, u.a.

■ **Melde- und Informationspflichten**

- bei Erreichung von Schwellenwerten
- bei Zusammenschlüssen
- Übersicht aller Profiling-Techniken
- Auskunftsverlangen

■ **Schutzpflichten**

- Verbot Zusammenführung personenbezogener Daten
- Interoperabilität der Software und Dienste
- Knebelungsverbote

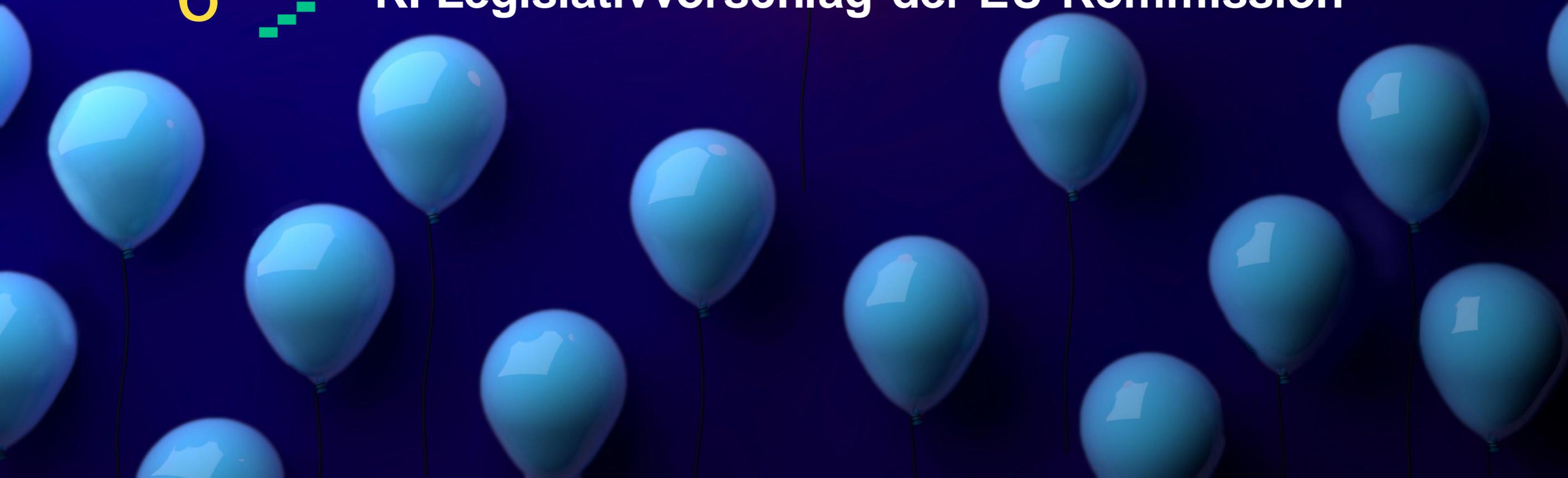
■ **Sanktionsmittel**

- Auskunftsverlangen, Dawn Raids, Interviews
- verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen
- Buß- und Zwangsgelder
 - abhängig von Verstoß
 - hohe Abschreckungswirkung bis zu 10% Gesamtumsatz des vergangenen Jahres

6



KI-Legislativvorschlag der EU-Kommission



„AI Act“ - Überblick

■ Ziel

- Europäer sollen von neuen Technologien profitieren, unter Berücksichtigung von Grundrechten
- Gefahrenquellen durch klar definierten risikobasierten Ansatz angehen
- Bisher uneinheitliche nationale Regelungen, die weniger attraktiv für Investoren und Entwicklung sind

■ Status

- Vorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021
- Erörterung zwischen EP und Mitgliedsstaaten, Dauer wahrscheinlich 2+ Jahre

■ Plan

- EU will jährlich 1 Mrd. EUR aus den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ in KI investieren
- Schaffung eines EU „KI Board“ als Aufsichtsbehörde
- Hohe Bußgelder bis zu 30 Mio. EUR oder 6% des weltweiten Jahresumsatzes

„AI Act“ – Risikoebenen und Pflichten

- Sehr weite Definition eines „KI-Systems“
- **Risikobasierter Anforderungs-/Zulässigkeitsmaßstab**
 - Ebene 1: alle KI-Systeme, die nicht Ebene 2-4 sind
 - Ebene 2: Transparenzpflichten
 - Ebene 3: „Hoch-Risiko“ KI-Systeme
 - Ebene 4: Verbotene KI-Praktiken
- **Pflichten**
 - Nachweis der Compliance
 - Self-Assessment
 - EU Declaration of Conformity
 - CE Marking
 - Ständiges Monitoring & Lifecycle Wartung

Ebene 3: KI-Systeme, die

- für biometrische Identifizierung
- für Management und Betrieb von kritischen Infrastrukturen
- von Strafverfolgungsbehörden für individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen eingesetzt werden sollen

Ebene 4: KI-Systeme, die

- subliminale Techniken außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzen,
- Schwächen aufgrund Alter oder körperlicher / geistiger Behinderung ausnutzen, um das Verhalten zu beeinflussen und physischen oder psychischen Schaden zuzufügen

7



Fazit und Q&A



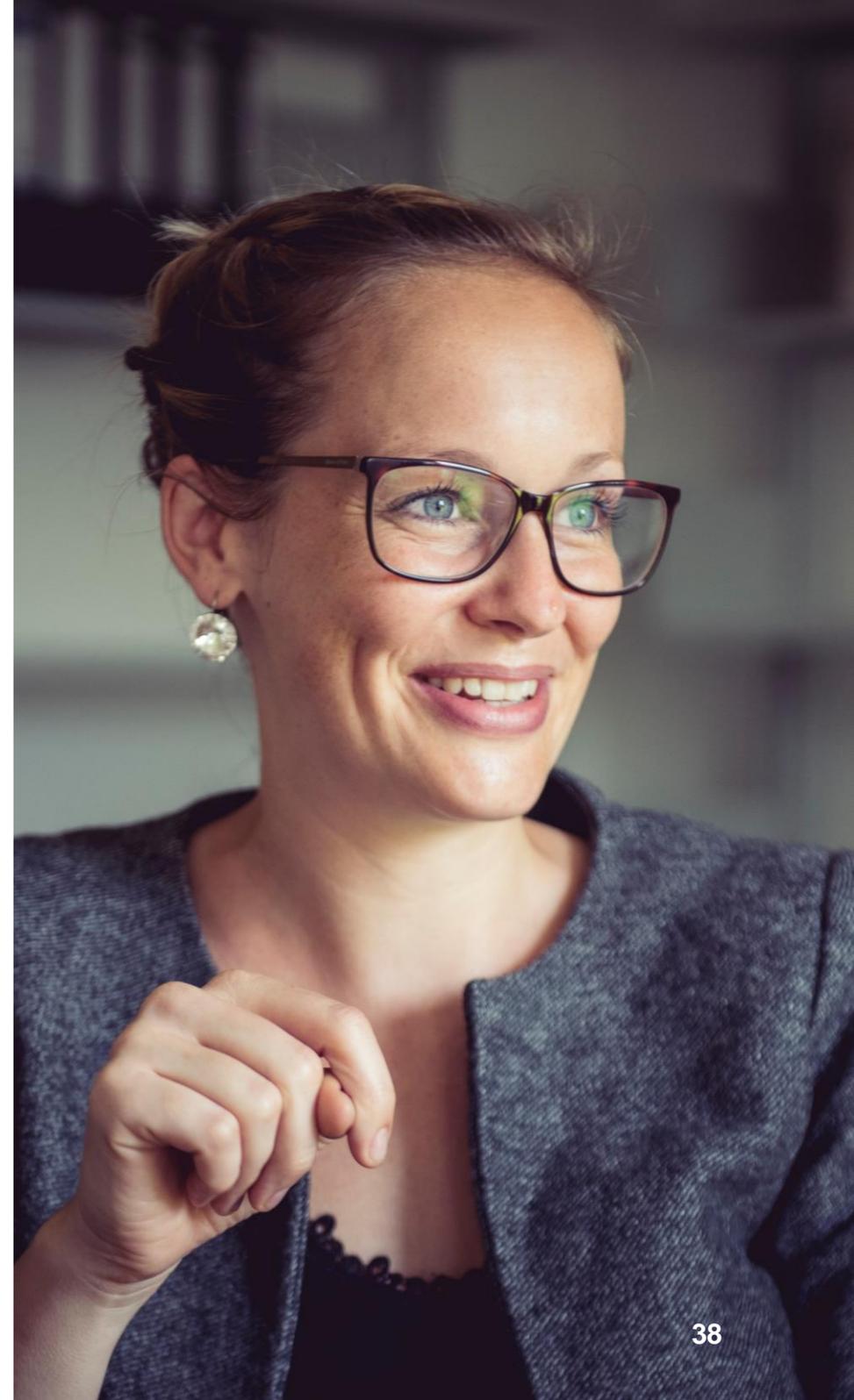
Kontakt

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht
e.V.

E-Mail: Louisa.Specht@Forschungsstelle-Datenrecht.de

Twitter: @louisa_specht



Kontakt

Thanos Rammos ist Fachanwalt für IT-Recht mit langjähriger Beratungspraxis für global tätige Internet-Plattformen. Egal, ob AGB- und Verbraucherschutzrecht, komplexe IT-Verträge oder Fragen des Urheber-, Wettbewerbs-, Verlags-, Jugendschutz- und Datenschutzrechts –

Thanos Rammos kennt die Bedürfnisse von Rechtsabteilungen dank zahlreicher Inhouse-Erfahrungen und Secondments bestens.

Thanos Rammos publiziert regelmäßig zu Technologiethemen, lehrt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin und ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV).



Thanos Rammos, LL.M. (UCL)

**Partner
Berlin**

+49 30 885636-428

t.rammos@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- IT- und Medienrecht
- Datenschutzrecht
- Life Sciences & Healthcare
- Internet of Things

DIGITAL LEGAL ACADEMY

by TaylorWessing

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.